

Geschäftsordnung des Fachbereichsrates der Universitätsmedizin vom 15. Januar 2010

**in der zuletzt nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates
vom 17. Februar 2022 geänderten Fassung**
(Wahlbezirke zuletzt am 1. April 2022 angepasst)

Die Universitätsmedizin gibt sich auf der Basis des Universitätsmedizingesetzes eine Satzung, einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan sowie für jedes Organ gemäß § 5 der Satzung der Universitätsmedizin eine Geschäftsordnung. Nach § 7 Abs. 2 UMG enthält die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates insbesondere auch das Wahlverfahren. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UMG finden die §§ 37 bis 42 HochSchG entsprechende Anwendung. Diese Geschäftsordnung ist ggf. nach flächendeckender Einrichtung von Departments anzupassen.

1. Teil: Regelungen zum ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen des Fachbereichsrates

(nachfolgende Regelungen gelten analog auch für die vom Fachbereichsrat gebildeten Ausschüsse und Kommissionen)

§ 1 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Wissenschaftliche Vorstand beruft den Fachbereichsrat mit einer Ladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung ein. Die Bekanntgabe erfolgt in elektronischer Form.
- (2) Adressat sind die Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (3) Der Wissenschaftliche Vorstand kann, sofern es erforderlich erscheint, Nichtmitglieder des Fachbereichsrates zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen.

§ 2 Teilnahme an der Sitzung

- (1) Zur Teilnahme berechtigt und verpflichtet sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Von administrativer Seite aus haben die Protokollführerin oder der Protokollführer sowie die Geschäftsführer des Ressorts Forschung und Lehre das Recht zur Teilnahme.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind berechtigt, Tagesordnungspunkte schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Dies soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden kann.
- (2) Der Wissenschaftliche Vorstand schlägt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Tagesordnungspunkte gem. Absatz 1 vor.
- (3) Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte, die nicht fristgerecht eingegangen sind, bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 4 Leitung der Sitzung

Der Wissenschaftliche Vorstand, in dessen Abwesenheit sein Vertreter, ruft die Tagesordnungspunkte auf und eröffnet die Beratung und die Abstimmung.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind fachbereichsöffentlich, das heißt für alle Mitglieder der Universitätsmedizin zugänglich.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten, begründen und entscheiden.
- (3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Wahlen des Wissenschaftlichen Vorstands und der Prodekane sind hiervon ausgenommen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Wissenschaftliche Vorstand die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Ist der Fachbereichsrat nicht beschlussfähig, findet die Sitzung nicht statt und wird auf einen anderen Termin verlegt. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Der Wissenschaftliche Vorstand erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufes kann der Wissenschaftliche Vorstand jederzeit das Wort ergreifen.

§ 8 Beschlussfassungen

- (1) Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen im unmittelbaren Anschluss an die Beratung des betreffenden Punktes. Gemäß § 38 Abs. 2 des Hochschulgesetzes i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UMG werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) In Abweichung zu Abs. 1, Satz 2 bedürfen gem. 37 Abs. 5 HochSchG Entscheidungen, die die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und die Bestellung von Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor unmittelbar berühren, außer der Mehrheit gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 HochSchG auch der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 9 Protokoll

- (1) Die Ergebnisse einer jeden Sitzung des Fachbereichsrates sind zu protokollieren.
- (2) Das von der Protokollführerin / von dem Protokollführer gefertigte Protokoll ist dem Wissenschaftlichen Vorstand vorzulegen und von ihm zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Fachbereichsrat.
- (4) Das Sitzungsprotokoll wird zeitnah den Mitgliedern des Fachbereichsrates auf der Homepage des Ressorts Forschung und Lehre passwortgeschützt zugänglich gemacht. Einsprüche können bis zu der Sitzung schriftlich eingereicht werden, in der die Genehmigung nach Abs. 3 stattfindet.

2. Teil: Aufgaben des Fachbereichsrates der Universitätsmedizin

§ 10 Aufgaben des Fachbereichsrates

- (1) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten von Forschung und Lehre, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Der Fachbereichsrat hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Wissenschaftlichen Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates;
 - b) Wahl zweier Prodekane aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie
 - c) Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für WissenschaftlerInnen der Universitätsmedizin (einschließlich Vertreterin).
 - d) Der Fachbereichsrat wirkt an der Strukturentwicklung der Universitätsmedizin mit und unterbreitet dem Aufsichtsrat über den Vorstand entsprechende Vorschläge aus der Sicht von Forschung und Lehre (insbesondere hinsichtlich der Errichtung, Änderung, Aufhebung von medizinischen Betriebseinheiten der Universitätsmedizin). Darüber hinaus schlägt der Fachbereichsrat dem Vorstand die Festlegung von Prioritäten und Bildung von Forschungsschwerpunkten vor. Hierzu gehört auch eine Beschlussfassung zu Anträgen auf Bildung von Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen und Graduiertenkollegs.
- (3) Ferner obliegen dem Fachbereichsrat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Eckpunkte der leistungsorientierten Mittelverteilung für das Lehr- und Forschungsbudget der medizinischen Betriebseinheiten einschließlich der anzuwendenden Parameter und deren Gewichtung inkl. Förderprogramme und Projektförderung;
 - b) Festlegung der Preisträgerin des Dagmar Eißner Förderpreises für Nachwuchswissenschaftlerinnen und der Preisträgerinnen bzw. Preisträger des Boehringer Ingelheim Preises der Boehringer Ingelheimer Stiftung zur Förderung der medizinischen Forschung an der Mainzer Universität und Beschlussfassung zur Verleihung des Preises der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Lehre;
 - c) Entzug und Erlöschen der Lehrbefugnis (§ 16 HabilO) sowie Ausdehnung der Lehrbefähigung (§ 13 HabilO);
 - d) Beschlussfassung über Umhabilitationen (§ 14 HabilO), Honorarprofessuren (§ 62 HochSchG) und Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ (§ 61 HochSchG);
 - e) Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertationsschrift im Falle eines Einspruches oder eines ablehnenden Gutachtertutums (§ 14 PromO), Ehrenpromotion (§ 18 PromO), Entziehung des Doktorgrades (§19 PromO) und Widerspruchsverfahren (§ 20 PromO);
 - f) Erlass von Ordnungen der Universitätsmedizin (Studienordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen);
 - g) Erlass eines Gleichstellungsplans;
 - h) Bildung von zentralen wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrplattformen sowie Bestellung der Leitung (§ 11 GO);
 - i) Aufstellen von Besetzungsvorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren (§86 (2) Nr. 10 HochSchG), Bildung von Berufungskommissionen bei Professuren, die mit der Leitung einer medizinischen Betriebseinheit verbunden sind, Verabschiedung des von der Kommission erstellten Ausschreibungstextes und Benennung der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber, sofern die Empfehlung der Kommission nicht mit mindestens 2/3 der Mitglieder ausgesprochen wurde;
 - j) Bildung von Kommissionen und Ausschüssen zur Unterstützung des Fachbereichsrates.

Regelungen gemäß der Vereinbarung mit der Universität nach § 22 Abs. 1 UMG sind zu beachten. Angelegenheiten von besonderer oder übergreifender Bedeutung bedürfen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 UMG der Beschlussfassung des Vorstands.

3. Teil: Regelungen zu medizinischen Betriebseinheiten und zentralen wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrplattformen

§ 11 Leitung medizinischer Betriebseinheiten

- (1) Die Leitung einer medizinischen Betriebseinheit firmiert als Direktorin bzw. Direktor.
- (2) Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand. Nähere Einzelheiten sind in § 13 Abs. 6 UMG geregelt.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter einer medizinischen Betriebseinheit kann zur Unterstützung seiner Leitungsfunktion in Forschung und Lehre beratend weitere Mitglieder der Universitätsmedizin hinzuziehen. Die der Leiterin oder dem Leiter obliegende Verantwortung ist hiervon unberührt.

§ 12 Zentrale wissenschaftliche Forschungs- und Lehrplattformen

- (1) Der Fachbereichsrat kann zentrale wissenschaftliche Forschungs- und Lehrplattformen bilden, die die medizinischen Betriebseinheiten in ihrer Aufgabe in Forschung und Lehre sowie partiell in der Krankenversorgung unterstützen. Mit der Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist sowohl die Ausgestaltung als auch das Zusammenwirken zu regeln.
- (2) Die Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrplattform firmiert als Leiterin bzw. Leiter. Die Bestellung erfolgt durch den Wissenschaftlichen Vorstand.
- (3) Eine zentrale wissenschaftliche Forschungsplattform der Universitätsmedizin ist
 - a) das Interdisziplinäre Zentrum Klinische Studien (IZKS)
 - b) Translational Animal Research Center (TARC)
 - c) die Neuroimaging-Plattform (NIC)
 - d) TransMed (Mainz Research School of Translational Biomedicine)
 - e) die Forschungsplattform Biomaterialien in der Medizin
 - f) die Cell Biology Unit (CBU)
 - g) das Centrum für Thrombose und Hämostase (CTH)
 - h) das Mainzer Forschungszentrum für Psychische Gesundheit (MZPG)
- (4) Eine zentrale wissenschaftliche Lehrplattform der Universitätsmedizin ist die Rudolf Frey Lernklinik
- (5) Die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat obliegende Zuständigkeit zur Strukturentwicklung ist zu beachten.

4. Teil: Regelungen zu Besetzungsverfahren von Professuren

§ 13 Erstellung von Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren

- (1) Dem Wissenschaftlichen Vorstand obliegt für die Erstellung eines Besetzungsvorschlages nach § 50 HochSchG innerhalb der Universitätsmedizin die Federführung.
 - a) Er wirkt darauf hin, dass freie oder frei werdende Professuren rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben werden. Bei der Pensionierung einer Professorin oder eines Professors der Bes.-Gr. C4 bzw. W3 BBesG ist 2 Jahre vor dem Ausscheiden das Nachfolgeverfahren in die Wege zu leiten. In dieser Zeit dürfen keine unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse in der hiesigen medizinischen Betriebseinheit begründet werden. Die Ausschreibungsverfahren von W2-Professuren erfolgen ebenfalls zeitnah.

- b) Den Vorsitz von Berufungskommissionen zur Einstellung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nimmt der Wissenschaftliche Vorstand wahr. Bei W2-Professuren und eingereichten W3-Professuren kann der Wissenschaftliche Vorstand einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin benennen, der/ die in Vertretung diese Aufgabe übernimmt.
 - c) Gemäß § 5 Abs. 6 der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität sind Beschlüsse der Berufungskommission im Umlaufverfahren nur in begründeten Ausnahmefällen unter den dort genannten Voraussetzungen möglich (schriftliche Erklärung und Begründung der Eilbedürftigkeit, schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zum Umlaufverfahren). Diese Regelung findet auch in der Universitätsmedizin Mainz Anwendung.
 - d) Zur Unterstützung der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden der Berufungskommission übernimmt eine Referentin oder ein Referent aus dem Ressort Forschung und Lehre die administrative Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, nimmt an diesen persönlich teil und führt die administrativen Geschäfte. Damit wird eine gleichbleibende, qualitativ hochwertige administrative Umsetzung von Besetzungsverfahren sichergestellt.
 - e) Weitere Organe der Universitätsmedizin und der Universität sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen.
- (2) Der Fachbereichsrat setzt sich zum Ziel, ein Besetzungsverfahren einer Juniorprofessur sowie einer W2-Professur innerhalb von 6 Monaten in der Universitätsmedizin zum Abschluss zu bringen. Hinsichtlich einer W3-Professur wird eine Zeitspanne von 1 Jahr angestrebt.
 - (3) Der Fachbereichsrat strebt die Einbindung externen Fachwissens in ein Berufungsverfahren an. Konkrete Regelungen trifft der Fachbereichsrat per Beschluss.
 - (4) Die Verhandlungen mit der oder dem Berufenen auf Professuren, die mit der Leitung einer medizinischen Betriebseinheit mit klinischem Bezug verbunden sind, stehen unter der besonderen Verantwortung des Medizinischen Vorstands, die übrigen Verhandlungen unter der Verantwortung des Wissenschaftlichen Vorstands. Die weiteren Vorstandsmitglieder unterstützen den jeweiligen Verantwortlichen entsprechend ihrer jeweiligen Ressortzuständigkeit nach § 13 Abs. 5 UMG.

5. Teil: Regelungen zur Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

§ 14 Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor

- (1) In Ausgestaltung von § 61 Abs. 3 HochSchG erstellt der Fachbereichsrat Kriterien zur Leistungsbemessung in Forschung und Lehre. Die Zuständigkeit zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin und außerplanmäßiger Professor liegt beim Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Antragsberechtigt sind Mitglieder der Universitätsmedizin und Lehrkrankenhäuser der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

In begründeten Ausnahmefällen sind auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die in keinem Beschäftigungsverhältnis nach Satz 1 stehen antragsberechtigt, sofern sie in der curricularen Lehre mit mindestens 2 SWS und guter Lehrevaluation (bis zu einem Notendurchschnitt von 2,5 der letzten drei Jahre) an der Universitätsmedizin tätig sind. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller einer Universität außerhalb von Mainz angehört, wird erwartet, dass sie/er einen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor an der dortigen Wirkungsstätte stellt.

6. Teil: Regelungen zum Widerstreit der Interessen

§ 15 Widerstreit der Interessen

- (1) Ein Mitglied des Fachbereichs der Universitätsmedizin darf an einer Entscheidung nicht mitwirken, wenn es durch sie einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt auch in den Fällen, wenn die zu treffende Entscheidung dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner i.S. des LPartG, seinem geschiedenen Ehegatten, seinen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, seinen Geschwistern, den Kindern seiner Geschwister, den Ehegatten der Geschwister und Geschwistern der Ehegatten, den Geschwistern seiner Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekindern einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Für die Mitarbeit in Gremien der Universitätsmedizin Mainz (beispielsweise Fachbereichsrat, Berufungskommissionen) gelten die Regelungen zur Befangenheit („Hinweise zu Fragen der Befangenheit“) der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Wahlen.
- (3) Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber einer Professur ist von einer unmittelbaren Beteiligung am Nachfolgeverfahren ausgeschlossen.

7. Teil: Regelungen zu den Wahlen zum Fachbereichsrat

§ 16 Rechtsgrundlage

Nach § 7 Abs. 2 UMG ist das Wahlverfahren zur Zusammensetzung des Fachbereichsrates in der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates zu regeln. Es ist sicherzustellen, dass mindestens die Hälfte der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus Einrichtungen gewählt werden, zu deren Aufgaben die Krankenversorgung gehört.

§ 17 Mitglieder

Dem Fachbereichsrat gehören gem. § 6 der Satzung der Universitätsmedizin stimmberechtigt an:

1. zwölf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
3. drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
5. der Wissenschaftliche Vorstand

Dem Fachbereichsrat sollten Studierende sowohl der Humanmedizin als auch der Zahnmedizin angehören.

Dem Fachbereichsrat gehören beratend an:

1. der Medizinische Vorstand, der Kaufmännische Vorstand und der Pflegevorstand der Universitätsmedizin,

2. die Direktorinnen und Direktoren der medizinischen Betriebseinheiten, die gleichzeitig Inhaberin/Inhaber einer Professur sind, und die Leiterinnen und Leiter der zentralen wissenschaftlichen Forschungsplattformen. Sofern die Direktorin/ der Direktor an der Teilnahme der Sitzung verhindert ist, kann sie/ er sich durch die/ den vom Vorstand bestellte(n) Abwesenheitsvertreterin/ Abwesenheitsvertreter vertreten lassen.
3. die Gleichstellungsbeauftragte für wissenschaftliche MitarbeiterInnen,
4. die Sprecher der Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen sowie Graduiertenkollegs (sofern die Sprecherin oder der Sprecher Mitglied der Universitätsmedizin ist),
5. der Vertreter der Lehrkrankenhäuser,
6. der vom Wissenschaftlichen Vorstand benannte Beauftragte für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
7. die vom Prodekan für Studium und Lehre benannten Beauftragten ,
8. 2 VertreterInnen des Campus Trier (je 1 Mitglied der beiden Partnerkrankenhäuser)
9. die Senatorinnen und Senatoren aus der Universitätsmedizin

§ 18 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Hinsichtlich der akademischen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedarf es einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Mit der Pensionierung oder Emeritierung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entfallen sowohl die Wahlberechtigung als auch die Wählbarkeit. Dies gilt nicht für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die ihre bisherige Professur bis zur Wiederbesetzung vertretungsweise wahrnehmen.

§ 19 Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel sind vom Wahlberechtigten persönlich auszufüllen; eine Vertretung ist unzulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen oder gewählt werden. Es bedarf hierzu einer Erklärung des Wahlberechtigten gegenüber dem Wissenschaftlichen Vorstand innerhalb der Auslegungszeit des Wählerverzeichnisses.
- (3) Die Abwahl eines ordnungsgemäß gewählten Mitgliedes ist unzulässig.

§ 20 Ersatzmitglieder

Scheidet ein Mitglied aus, so wird ein Ersatzmitglied berufen. Im Falle der personalisierten Verhältniswahl ist das Ersatzmitglied die oder der auf der betreffenden Liste nachfolgende Bewerberin oder Bewerber. Ist die Liste erschöpft, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

§ 21 Wahllokale

Für die Wahlen zum Fachbereichsrat werden je ein Wahllokal auf dem Campus der Universitätsmedizin und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gebildet.

§ 22 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist Wahlorgan und beschließt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Dem Wahlausschuss obliegt ebenfalls die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl sowie die Verteilung der Sitze. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wissenschaftlichen Vorstand und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Ressorts Forschung und Lehre sowie seiner Vertreterin oder seinem Vertreter.
- (2) Der Vorsitz im Wahlausschuss obliegt dem Wissenschaftlichen Vorstand. Aus der Mitte wählt der Wahlausschuss eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (3) Der Wahlausschuss tagt fachbereichsöffentlich, im Sinne des § 5 Abs. 1.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wissenschaftlichen Vorstands den Ausschlag.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.
- (6) Der Wahlausschuss ist zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung seines Amtes verpflichtet.

§ 23 Administrative Durchführung der Wahl zum Fachbereichsrat

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Ressorts Forschung und Lehre der Universitätsmedizin leitet die Stimmabgabe und stellt das vorläufige Wahlergebnis fest. Unterstützt wird sie oder er von weiteren Beschäftigten des Ressorts Forschung und Lehre. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Ressorts Forschung und Lehre hat sicherzustellen, dass eine unparteiische Wahrnehmung erfolgt. Unbeschadet dieser Aufgabenwahrnehmung sind die betroffenen Beschäftigten des Ressorts Forschung und Lehre berechtigt, auch selbst sich um die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat zu bewerben. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Ressorts Forschung und Lehre übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus.

§ 24 Stimmzettel, Wahlraum, Wahlurnen

- (1) Der Wissenschaftliche Vorstand erstellt amtliche Stimmzettel.
- (2) Jeder Wahlraum ist so auszustatten, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel unbeobachtet von anderen ausfüllen können.

§ 25 Wahltermine

- (1) Die Wahl erstreckt sich auf zwei aufeinanderfolgende Werktage (Wahltag) während der Vorlesungszeit im Wintersemester und finden möglichst zeitgleich mit der Wahl zum Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz statt. Die Stimmabgabe ist von 10.00 bis 15.00 Uhr zu ermöglichen.
- (2) Diese Wahltag werden vom Wissenschaftlichen Vorstand terminiert.

§ 26 Wahlbekanntmachung und -benachrichtigung

Die Wahl ist mindestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag vom Wissenschaftlichen Vorstand bekannt zu machen. Alle Wahlberechtigten werden vom Wissenschaftlichen Vorstand per E-Mail benachrichtigt. Zusätzlich erfolgt eine Information per Homepage des Ressort Forschung und Lehre.

§ 27 Wählerverzeichnis

Der Wissenschaftliche Vorstand erstellt ein Wählerverzeichnis, in dem alle wahlberechtigten und wählbaren Personen aufgeführt sind. Hinsichtlich der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 HochSchG liefert das Ressort des Kaufmännischen Vorstandes zeitnah die hierfür erforderlichen Namenslisten. Vier Wochen vor dem ersten Wahltag liegt das Wählerverzeichnis für eine Woche im Ressort Forschung und Lehre aus. Nach Ablauf der Auslegungsfrist stellt der Wissenschaftliche Vorstand das Wählerverzeichnis endgültig fest. Das Wahlrecht kann nur diejenige Person ausüben, die im endgültigen Wählerverzeichnis aufgeführt ist oder nachweisen kann, dass sie diesem Personenkreis zuzuordnen ist.

§ 28 Wahlvorschläge

- (1) Nach endgültiger Feststellung des Wählerverzeichnisses können die Wahlberechtigten der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 HochSchG bis zu drei Wochen vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge beim Wissenschaftlichen Vorstand einreichen. Die Wahlvorschläge sollen mindestens zwei Personen umfassen. Die wählbaren Personen müssen der Gruppe angehören, aus der die Mitglieder gewählt werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag im Sinne des § 30 aufgeführt sein.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Der Wissenschaftliche Vorstand erstellt hierzu amtliche Formulare. Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorschlagenden beizufügen, dass sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind.
- (3) Die oder der Erstgenannte auf dem Wahlvorschlag vertritt den Wahlvorschlag gegenüber dem Wissenschaftlichen Vorstand.

§ 29 Sonderbestimmungen zu Wahlvorschlägen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- (1) Die Universitätsmedizin wird in sieben Stimmbezirke aufgeteilt. Diese lauten: „Bezirk vorklinische Institute“, „Bezirk klinisch-theoretische Institute“, „Bezirk konservative Medizin I“, „Bezirk konservative Medizin II“, „Bezirk operative Medizin“, „Bezirk klinische Institute“ und „Bezirk Zahnmedizin“. Aus jedem Bezirk gehört ein Mitglied dem Fachbereichsrat an. Die Zuordnung der medizinischen Betriebseinheiten und zentralen wissenschaftlichen Forschungsplattformen zu den jeweiligen Bezirken sind in der Anlage dieser Geschäftsordnung dokumentiert.
- (2) Der Wissenschaftliche Vorstand erstellt für jeden Bezirk eine Liste aller dort grundsätzlich wählbaren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in alphabetischer Reihenfolge. Diese wird vom Wissenschaftlichen Vorstand den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugesandt. Sofern innerhalb einer Woche keine gegenteilige Rückmeldung seitens der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer schriftlich dem Wissenschaftlichen Vorstand zugeht, ist diese oder dieser bei der Wahl wählbar.
- (3) Weitere fünf Mitglieder des Fachbereichsrates werden über bezirksübergreifende Wahlvorschläge entsandt. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können sowohl über den Bezirk (§ 29 Abs. 1) als auch über bezirksübergreifende Wahlvorschläge an der Wahl teilnehmen. Bei der Stimmmittlung hat der Bezirk Priorität. In Ausgestaltung des § 7 Abs. 2 Satz 1 UMG ist sicherzustellen, dass in den Fachbereichsrat über die bezirksübergreifenden Listen mindestens zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus Einrichtungen gewählt werden, zu deren Aufgaben die Krankenversorgung gehört.

§ 30 Personalisierte Verhältniswahl

- (1) Nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ist zu wählen, wenn mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen. In diesem Fall können die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme nur für einen Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Einreichung unter Angabe von Vor- und Zuname der genannten Bewerberinnen und Bewerber aufzuführen. Ferner muss die Anzahl der aus der Gruppe zu wählenden Mitglieder ersichtlich sein.
- (3) Die Wählerinnen und Wähler haben auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen. Die Wählerinnen und Wähler sind berechtigt, die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der von ihnen angekreuzten Vorschlagsliste zu beeinflussen: zu diesem Zweck dürfen sie Bewerberinnen und Bewerber auf der Vorschlagsliste durch ein Kreuz besonders kennzeichnen, jedoch höchstens so viele, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind. Kennzeichnen die Wählerinnen und Wähler a) keine Person, so gelten in der Reihenfolge des Wahlvorschlages so viele Personen als gekennzeichnet, wie Sitze auf die Vorschlagsliste entfallen, b) mehr Personen als zulässig, so ist die Stimmabgabe ungültig.
- (4) Bei der personalisierten Verhältniswahl bestimmt sich die Anzahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren. Für die Ermittlung der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf das jeweils höchste Resultat (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Personen als ihr nach den Höchstzahlen zustehen würde, so entfallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (5) Für das Ergebnis der Wahl gilt folgendes: Zunächst sind die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Summenzahl aus den Persönlichkeitskennzeichnungen anzurechnenden Kennzeichnungen gewählt. Bei gleicher Summenzahl unter den Personen ohne Kennzeichnung entscheidet die Reihenfolge des Wahlvorschlags. Als Ersatzmitglied sind von jedem Wahlvorschlag nach denselben Grundsätzen so viele Personen gewählt, wie Mitglieder geworden sind.

§ 31 Mehrheitswahl

- (1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl bei dem Personenkreis nach § 37 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 HochSchG ist zu wählen, wenn
 - a) kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt oder
 - b) ein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt oder
 - c) mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen, die Zahl der Vorgesprochenen jedoch nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder erreicht und
 - d) nach § 29 Abs. 1.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 Nr. b) und c) werden auf dem Stimmzettel
 - a) alle vorgeschlagenen wählbaren Bewerberinnen und Bewerber in der im Wahlvorschlag bestimmten Reihenfolge aufgeführt und
 - b) so viele freie Linien angebracht wie Mitglieder zu wählen sind.
- (3) Liegt nach Abs. 1 Nr. a) kein zugelassener Wahlvorschlag vor, so werden so viele freie Linien angebracht, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (4) Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel so viele wählbare Personen aufführen, wie Mitglieder in ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind.
- (5) Auf jedem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Mitglieder in der Gruppe gewählt werden.

- (6) Für das Ergebnis der Wahl gilt folgendes: Zunächst sind die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 32 Besondere Vorschriften zum Wahlverfahren der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Die Wahlen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Bezirke (§ 29 Abs. 1) finden stets nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Wählbar sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 29 Abs. 2. Alle wählbaren Personen werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt. Jede und jeder hat eine Stimme.

§ 33 Stimmabgabe

Die Stimme ist in dem festgelegten Wahlraum abzugeben. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagt. Sofern keine Wahlbenachrichtigungskarten vom Wissenschaftlichen Vorstand versandt werden, hat sich der Wahlberechtigte mit einem gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis auszuweisen. Wer seine Identität nicht nachweist, ist zur Stimmabgabe nicht zugelassen. Zur Stimmabgabe wird nur zugelassen, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 34 Briefwahl

Wahlberechtigte können bis 17.00 Uhr des sechsten Werktages vor dem ersten Wahltag mündlich oder schriftlich bei dem Wissenschaftlichen Vorstand Briefwahl beantragen. Darauf werden ihr oder ihm die erforderlichen Wahlunterlagen ausgehändigt oder zugesandt. Der Wahlschein muss die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde. Wer Briefwahlunterlagen erhalten hat, kann seine Stimme nur auf diesem Wege abgeben.

§ 35 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses sowie des Gesamtergebnisses der Wahl

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Ressorts Forschung und Lehre stellt mittels einer Niederschrift das vorläufige Wahlergebnis fest. Auf dieser Basis stellt der Wahlvorstand das Gesamtergebnis der Wahl fest, veröffentlicht das Wahlergebnis und informiert die in den Fachbereichsrat gewählten Mitglieder.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur Geschäftsordnung des Fachbereichsrates der Universitätsmedizin

Medizinische Betriebseinheiten und andere Strukturen der Universitätsmedizin Mainz - eingeteilt in verschiedene Bezirke:

1. Bezirk vorklinische Institute

- 1.1 Institut für Anatomie
- 1.2 Institut für Physiologie
- 1.3 Institut für Pathophysiologie
- 1.4 Institut für Physiologische Chemie
- 1.5 Institut für Pathobiochemie
- 1.6 *Neuroimaging-Plattform**

2. Bezirk klinisch-theoretische Institute

- 2.1 Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin
- 2.2 Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
- 2.3 Institut für Immunologie
- 2.4 Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene
- 2.5 Institut für Pharmakologie
- 2.6 Institut für Rechtsmedizin
- 2.7 Institut für Toxikologie
- 2.8 Institut für Virologie
- 2.9 Institut für Translationale Immunologie
- 2.10 *Cell Biology Unit**
- 2.11 *Translational Animal Research Center (TARC)**

3. Bezirk konservative Medizin I

- 3.1 Hautklinik und Poliklinik
- 3.2 I. Medizinische Klinik und Poliklinik
- 3.3 Zentrum für Kardiologie
- 3.4 III. Medizinische Klinik und Poliklinik
- 3.5 *Centrum für Thrombose und Hämostase (CTH)**
- 3.6 *W3-Professur für Personalisierte Immuntherapie**

4. Bezirk konservative Medizin II

- 4.1 Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
- 4.2 Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- 4.3 Klinik und Poliklinik für Neurologie
- 4.4 Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- 4.5 Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin
- 4.6 Zentrum für Allgemeinmedizin und Geriatrie

5. Bezirk operative Medizin

- 5.1 Zentrum für Orthopädie und Unfallchirurgie
- 5.2 Augenklinik und Poliklinik
- 5.3 Hals-, Nasen-, Ohren-Klinik und Poliklinik – Plastische Operationen
- 5.4 Klinik und Poliklinik für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie
- 5.5 Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Frauengesundheit
- 5.6 Klinik und Poliklinik für Herz- und Gefäßchirurgie
- 5.7 Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie
- 5.8 Neurochirurgische Klinik und Poliklinik
- 5.9 Klinik und Poliklinik für Urologie und Kinderurologie
- 5.10 Klinik für Anästhesiologie

6. Bezirk klinische Institute

- 6.1 Institut für Neuropathologie
- 6.2 Institut für Humangenetik
- 6.3 Institut für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin
- 6.4 Institut für Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik
- 6.5 Klinik und Poliklinik für Neuroradiologie
- 6.6 Institut für Pathologie
- 6.7 Institut für Molekulare Medizin
- 6.8 Klinik und Poliklinik für diagnostische und interventionelle Radiologie
- 6.9 Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin
- 6.10 Klinik und Poliklinik für Radioonkologie und Strahlentherapie

7. Bezirk Zahnmedizin

- 7.1 Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie – Plastische Operationen
- 7.2 Poliklinik für zahnärztliche Prothetik und Werkstoffkunde
- 7.3 Poliklinik für Kieferorthopädie
- 7.4 Poliklinik für Parodontologie und Zahnerhaltung

** keine Medizinische Betriebseinheit*